

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. September 2015**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen

I.

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG Fassung 2006) sowie aus § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) zum 1. Mai 2014 in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 um 2,95 % und in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a um 1,5 % sowie in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W zum 1. September 2014 um 1,5 % erhöht. Ab der Besoldungsgruppe A 11 erfolgte zudem eine Erhöhung der Grundgehälter um 40 Euro.

Die regelmäßige Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge orientiert sich in der Praxis u. a. am aktuellen Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 28. März 2015 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. März 2015 um 2,1 % sowie zum 1. März 2016 eine weitere Erhöhung um 2,3 %, mindestens jedoch ein Erhöhungsbetrag der Entgelte von 75 Euro vereinbart.

II.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz Fassung 2006 sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfs Folgendes vor:

Das Tarifergebnis vom 28. März 2015 bezüglich der Erhöhung der Entgelte wird auf die Erhöhung der Dienstbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zeitversetzt über einen Zeitraum von vier Monaten, also zum 1. Juli 2015 sowie zum 1. Juli 2016 und im Übrigen inhaltsgleich übertragen.

Die Erhöhung der Dienstbezüge wird für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übernommen.

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juli 2016 entsprechend der Tarifeinigung im Bereich des TV-L um 30 Euro erhöht.

Die Artikel 2 bis 5 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes und Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) sehen notwendige Folgeänderungen durch die Anpassung in den Jahren 2015 und 2016 vor.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in der Sitzung am 22. April 2015 einen Dringlichkeitsantrag verabschiedet, wonach u. a. zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Bürgerschaft eine Aufnahme der Zahlungen an die Beamtinnen und Beamten sowie an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für angemessen hält (Drs. 18/1829). Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 den Beschluss der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Finanzen gebeten, alles Erforderliche zu veranlassen, um eine Auszahlung der sich aus dem o. g. Gesetzentwurf ergebenden erhöhten Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2015 – unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung - sicherzustellen.

III.

Für das Jahr 2015 ergeben sich durch die Besoldungs- und Versorgungsanpassung Mehrausgaben im Kernbereich in Höhe von 8,9 Mio. Euro, für das Jahr 2016 in Höhe von 27,8 Mio. Euro.

Bei den ausgegliederten Bereichen (Sonderhaushalte mit Hochschulen, Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts) sowie dem Bereich der Polizei und Lehrkräfte der Stadt Bremerhaven belaufen sich die Mehrausgaben für das Jahr 2015 auf 2,2 Mio. Euro beziehungsweise auf 7,1 Mio. Euro für das Jahr 2016.

Für das Jahr 2015 können die Mehrausgaben infolge der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung in Höhe von 11,1 Mio. Euro aus der eingestellten Tarifvorsorge finanziert werden. Die Mehrausgaben für das Jahr 2016 infolge der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung in Höhe von 34,9 Mio. Euro sind im kommenden Eckwert zu berücksichtigen und in der Haushaltsaufstellung für 2016/2017 zu veranschlagen.

Die Anpassung zum 1. Juli 2016, welche ein Mindesterhöhungsbetrag der Grundgehaltssätze von 75 Euro vorsieht, wirkt sich in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A mit einem hohem Anteil von Frauen prozentual höher aus im Vergleich zu den übrigen Besoldungsgruppen.

IV.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband sind entsprechend § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen), der Deutsche Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser (DGB Bremen) sowie der Deutsche Hochschulverband. Zudem haben sich die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter und der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte zum Entwurf geäußert.

A. Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände

Der dbb Bremen, der DGB Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband kritisieren die um vier Monate verzögerte Anpassung der Bezüge in den Jahren 2015 und 2016. Nach Auffassung des dbb Bremen und des DGB Bremen resultieren daraus Anpassungen in tatsächlicher Hinsicht nur in Höhe von durchschnittlich 1,4 % (2015) bzw. 1,53 % (2016). Weiter ist der dbb Bremen der Auffassung, dass die Regelung zum Mindesterhöhungsbetrag der Grundgehälter im Jahr 2016 um 75 Euro die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht miteinbeziehe. Zudem lehnt der DGB Bremen die Regelung des § 5 Abs. 2 BremBBVAnpG 2015/2016 ab, wonach für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, sich das Grundgehalt ab dem 1. Juli 2015 um 57,10 Euro und ab dem 1. Juli 2016 um 58,41 Euro vermindert, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz

1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Der Deutsche Hochschulverband fordert eine über die geplante Anpassung hinausgehende Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, da diese nach Auffassung des Hochschulverbandes nicht zu den höchsten im Bundesgebiet gehören. Dies mache die Universität Bremen nicht hinreichend wettbewerbsfähig bei der Gewinnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung aufgrund der um vier Monate zeitverzögerten Übernahme des Tarifiergebnisses ab. Des Weiteren wird im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (u. a. 2 BvL 17/09) grundsätzlich in Frage gestellt, ob die derzeitige Besoldung in der Besoldungsordnung R noch amtsangemessen sei. Auch der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte fordert eine Überprüfung der Höhe der Besoldung in der Besoldungsordnung R anhand der in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dargelegten dreistufigen Prüfung zur Feststellung des Vorliegens einer Unteralimentation.

B. Stellungnahme des Senats

Auch nach Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen, des Deutschen Hochschulverbandes und der Verbände der Richterinnen und Richter wird der Gesetzentwurf aus den in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen unverändert vorgelegt.

Die um vier Monate verzögerte Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge stellt sich aus Sicht des Senats als moderat dar. Zudem wird die Inflationsrate in Deutschland – gemessen am Verbraucherpreisindex – im Mai 2015 voraussichtlich 0,7 % betragen (vgl. Pressemitteilung des Statistischen Landesamtes vom 1. Juni 2015). Der Senat geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die im Jahr 2015 erfolgte Bezügeanpassung die zu erwartende Inflation auf das gesamte Kalenderjahr bezogen, deutlich übersteigen wird. Im Übrigen hält sich die vom Senat vorgeschlagene verzögerte Anpassung in den vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung dargelegten Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG und ist deshalb aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden (vgl. u. a. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. Juni 2001, Az.: 2 BvR 571/00; Urteil vom 27. September 2005, Az.: 2 BvR 1387/02).

Entgegen der Auffassung des dbb Bremen stellt der Gesetzentwurf in Art. 1 § 5 Abs. 1 BremBBVAnpG 2015/2016 sicher, dass die Anpassung der Besoldungsbezüge auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend gelten. Nach § 5 Abs. 1 BremBBVAnpG 2015/2016 sind die linearen Erhöhungen zum 1. Juli 2015 (2,1 vom Hundert) und 1. Juli 2016 (2,3 vom Hundert, aber mindestens ein Vomhundertatz, der einer Anhebung der Grundgehaltssätze um 75 Euro entspricht) auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge.

Die vom DGB Bremen kritisierte Regelung des § 5 Abs. 2 BremBBVAnpG 2015/2016 ist geübte Praxis und stellt eine Vorschrift dar, die aufgrund des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 und der damit seinerzeit erfolgten Neuregelung der allgemeinen Stellenzulage notwendig ist. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zu Art. 1 § 5 BremBBVAnpG 2015/2016 zu entnehmen.

Der Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes hinsichtlich der geforderten weiteren Anhebung der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ist nicht zu folgen. Aus Sicht des Senats nimmt das Land Bremen im Quervergleich mit den anderen Ländern

und dem Bund im Bereich der W-Besoldung in keiner Konstellation einen hinteren Platz ein. Dies ergibt sich auch aus der vom Deutschen Hochschulverband selbst vorgelegten Übersicht (Stand: April 2015). Danach reiht sich Bremen mit seinem Grundgehaltssatz und den zu gewährenden Mindestleistungsbezügen im Bereich der W 2-Besoldung auf Rang 12 und hierbei betragsmäßig geringfügig hinter Bayern und noch vor den Ländern Hessen und Sachsen ein. Für die Besoldungsgruppe W 3 ergibt sich sogar im Quervergleich der sechste Rang. In Anbetracht der Haushaltsnotlage des Landes Bremen ist dies für den Wissenschaftsstandort Bremen ein herausragendes Ergebnis. Im Übrigen wurden mit der zwischenzeitlichen Aufhebung des Vergaberahmens sowie mit der Umsetzung von Regelungsänderungen im Bereich der Gewährung von Leistungsbezügen und deren Ruhegehaltfähigkeit Verbesserungen eingeführt, die die Qualitätssicherung des Wissenschaftsstandortes Bremen im Bereich des finanziellen Dienstrechts im Rahmen einer Gesamtschau ausreichend unterstützt.

Schließlich ist nach Auffassung des Senats die Besoldung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter amtsangemessen. Dies ergibt sich aus der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgten dreistufigen Prüfung. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

V.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs.

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016)

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2015

(1) Ausgehend von den in den Anlagen 1 bis 13 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. September 2014 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2015 erhöht:

1. Um 2,1 vom Hundert
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen Besoldungsgesetz,

- e) der Betrag zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
 - f) die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.
2. Um 1,79 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.
 3. Um 30 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Ab dem 1. Juli 2015 werden um 2,1 vom Hundert die Leistungsbezüge nach § 3a des Bremischen Besoldungsgesetzes erhöht, soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen.

§ 3

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2015

Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 13a,
 - c) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die sich aus der Anlage 14 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. September 2014 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß § 77 Absätze 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 1. September 2014 geltenden Beträgen sowie
5. der sich aus der Anlage 14 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der am 1. September 2014 geltenden Fassung ergebende Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2016

(1) Ausgehend von den nach § 2 und § 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Juli 2016 wie folgt erhöht:

1. um 2,3 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 sowie § 3 genannten Bezüge,
2. um 1,96 vom Hundert der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag,
3. um 30 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 wird in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 3 Nummer 3 das Grundgehalt mindestens um einen Vomhundertsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht.

§ 5

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016

(1) Die Erhöhungen nach §§ 2 bis 4 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Juli 2015 um 57,10 Euro und ab dem 1. Juli 2016 um 58,41 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(3) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge werden wie folgt erhöht:

1. zum 1. Juli 2015 um 2,1 vom Hundert,
2. ausgehend von den nach Nummer 1 erhöhten Beträgen zum 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert.

§ 6

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den

nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 7

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1 und § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2015 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2016 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 5 Absatz 3

1. Nummer 1 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Juli 2015 geltenden Fassung,
2. Nummer 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Juli 2016 geltenden Fassung.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich

1. um den Vomhundertsatz der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 81, vermindert um 0,1 vom Hundert, vom Ende der Ehezeit an bis zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand,
2. um den Vomhundertsatz der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 81 vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

Satz 2 Nummer 2 gilt bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an.“

2. § 70 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich bis zur Zahlung

1. um den Vomhundertsatz der allgemeinen Anpassung nach § 81, vermindert um 0,1 vom Hundert,
2. um den Vomhundertsatz der allgemeinen Anpassung nach § 81 vom Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand an, vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an.“

3. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die in Anhang 4 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 -2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „618,14“ durch die Angabe „631,12“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 1 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 5

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 -2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „631,12“ durch die Angabe „645,64“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz erhalten die in Anhang 3 zu diesem Gesetz abgedruckte Fassung.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Artikel 3 und 5 treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

Begründung

Allgemeines:

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge der bremischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG Fassung 2006) sowie aus § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Zuletzt wurden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323 – 2042-a-7c), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 564) wie folgt angepasst:

- Zum 1. Mai 2013 um 2,65 vom Hundert in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 und um 1,5 vom Hundert in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a zuzüglich eines Erhöhungsbetrages der Grundgehaltssätze von 30 Euro.
- Zum 1. September 2013 um 1,5 vom Hundert in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W zuzüglich eines Erhöhungsbetrages der Grundgehaltssätze von 30 Euro.
- Zum 1. Mai 2014 um 2,95 vom Hundert in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 10 und um 1,5 vom Hundert in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a zuzüglich eines Erhöhungsbetrages der Grundgehaltssätze von 40 Euro.
- Zum 1. September 2014 um 1,5 vom Hundert in den übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W zuzüglich eines Erhöhungsbetrages der Grundgehaltssätze von 40 Euro.

Die mit diesem Gesetz umzusetzende Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016 orientiert sich entsprechend der bisherigen Praxis am Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TdL).

Im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 28. März 2015 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Erhöhung der Entgelte zum 1. März 2015 um 2,1 % sowie zum 1. März 2016 eine weitere Erhöhung um 2,3 %, mindestens jedoch ein Erhöhungsbetrag der Entgelte von 75 Euro vereinbart.

Um einer Abkoppelung von der Lohnentwicklung der tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder im Land Bremen auch weiterhin entgegenzuwirken, sieht Artikel 1 dieses Gesetzes Folgendes vor:

Danach werden die an einer Anpassung regelmäßig teilnehmenden Bezügebestandteile der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2015 und 2016 wie folgt erhöht:

Die **Dienstbezüge** der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter werden

- **ab dem 1. Juli 2015 um 2,1 vom Hundert und**
- **ab dem 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert, die Grundgehaltssätze mindestens jedoch um 75 Euro erhöht.**

Die **Anwärtergrundbeträge** werden zum **1. Juli 2015** und zum **1. Juli 2016** jeweils um **30 Euro** erhöht.

Die Anpassung der Dienstbezüge wird auf die Beamtenversorgungsbezüge zeit- und inhalts- gleich übertragen.

Die Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge stellt eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch weiterhin sicher.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das

Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Landesbesoldungsrecht im Bereich der Besoldungsordnung R in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz konkret Stellung genommen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09). Danach ist im Rahmen einer Gesamtschau und mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.

Die Prüfung soll in drei Schritten erfolgen.

Im ersten Prüfungsschritt werden fünf Parameter herangezogen, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Sind mindestens drei der fünf Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (Zweiter Prüfungsschritt). Soweit auch nach dem zweiten Prüfungsschritt von einer verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen ist, wäre im Rahmen des dritten Prüfungsschrittes zu klären, ob eine Unteralimentation ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Hier müsste sodann eine Abwägung mit kollidierenden Grundrechten oder Werten mit Verfassungsrang im Rahmen der praktischen Konkordanz erfolgen, wobei auch das Verbot der Neuverschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG zu beachten ist.

Sollten jedoch weniger als drei Parameter im ersten Prüfungsschritt erfüllt sein, kann der Gesetzgeber bereits hier von einer amtsangemessenen Alimentation ausgehen.

Im Rahmen des ersten Parameters des ersten Prüfungsschrittes prüft das Bundesverfassungsgericht, ob eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifergebnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vorliegt. Dies wäre gegeben, wenn die Differenz zwischen Tarifergebnis und Besoldungsanpassung mindestens fünf vom Hundert des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Der Betrachtungszeitraum umfasst grundsätzlich 15 Jahre. Ergänzend ist für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Die Vergleichsberechnung gilt auch im Rahmen der Prüfung des zweiten und dritten Parameters. Durch eine derartige Staffelpüfung soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden.

Als zweiten Parameter prüft das Bundesverfassungsgericht eine mögliche deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land.

Dies wäre gegeben, wenn die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt in der Regel mindestens fünf vom Hundert des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex besteht (Dritter Parameter). Dies wäre gegeben, wenn die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren in der Regel um mindestens fünf vom Hundert zurückbleibt.

Schließlich muss das Verhältnis zur Besoldung innerhalb der Besoldungsordnung und zu anderen Besoldungsordnungen gewahrt werden (Vierter Parameter). Ein Verstoß gegen das sog. Abstandsgebot wäre bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 vom Hundert in den zurückliegenden fünf Jahren anzunehmen.

Zudem darf keine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppen im Bereich des Bundes und der Länder bestehen (Fünfter Parameter). Eine erhebliche Differenz wird angenommen, wenn das jährliche Bruttoeinkom-

men, einschließlich Sonderzahlungen 10 vom Hundert unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Erster Parameter: Entwicklung Besoldung und Tarifentgelte im Bereich der TdL

Besoldungsgruppe R 1, Endstufe Zeitraum 1999 – 2013:

Jahr der Anpassung	Erhöhung R 1-Besoldung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 1,5 % zum 1.1.1998 = 100
1999	2,9	102,90
2001	1,8	104,75
2002	2,2	107,05
2003	2,4	109,62
2004	1,0	110,71
2004	1,0	111,82
2008	2,9	115,06
2009	3,4 Erhöhung Festbetrag	118,97
2010	1,2	120,40
2011	1,5	122,21
2012	2,21 Erhöhung Festbetrag	124,91
2013	2,03 Erhöhung Festbetrag	127,45
2013 ohne Berücksichtigung der Festbeträge		125,90
2013 mit Berücksichtigung der Festbeträge		127,45

Die Kürzung bzw. der Wegfall der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe R 1 entspricht in den Jahren 2004 bis 2006 einer fiktiven Kürzung der Besoldung um ca. 6,7 vom Hundert. Die fiktive Kürzung ist im Hinblick auf einen Vergleich mit der Entwicklung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung bei der Gegenüberstellung der Entwicklung der Besoldung und Tarifentgelte die im Tarifbereich vorgenommene Kürzung der Sonderzuwendung in Gänze unberücksichtigt lässt.

Besoldungsgruppe A 12, Endstufe, Zeitraum 1999 – 2013:

Jahr der Anpassung	Erhöhung A 12 -Besoldung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 1,5 % zum 1.1.1998 = 100
1999	2,9	102,90
2001	1,8	104,75
2002	2,2	107,05
2003	2,4	109,62
2004	1,0	110,71
2004	1,0	111,82
2008	2,9	115,06
2009	3,57 Erhöhung Festbetrag	119,17
2010	1,2	120,60
2011	1,5	122,41
2012	2,34 Erhöhung Festbetrag	125,27
2013	2,26 Erhöhung Festbetrag	128,10
2013 ohne Berücksichtigung der Festbeträge		125,90
2013 mit Berücksichtigung der Festbeträge		128,10

Die Kürzung bzw. der Wegfall der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe A 12 entspricht in den Jahren 2004 bis 2006 einer fiktiven Kürzung der Besoldung um ca. 6,7 vom Hundert.

Besoldungsgruppe A 8, Endstufe, Zeitraum 1999 – 2013:

Jahr der Anpassung	Erhöhung A 8-Besoldung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 1,5 % zum 1.1.1998 = 100
1999	2,9	102,90
2001	1,8	104,75
2002	2,2	107,05
2003	2,4	109,62
2004	1,0	110,71
2004	1,0	111,82
2008	2,9	115,06
2009	3,8 Erhöhung Festbetrag	119,43
2010	1,2	120,86
2011	1,5	122,67
2012	2,55 Erhöhung Festbetrag	125,80
2013	2,65	129,13
2013 ohne Berücksichtigung der Festbeträge		127,33
2013 mit Berücksichtigung der Festbeträge		129,13

Die Kürzung der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe A 8 entspricht in den Jahren 2004 bis 2006 einer fiktiven Kürzung der Besoldung um ca. 3,85 vom Hundert.

Besoldungsgruppe R 1, Endstufe, Zeitraum 2000 – 2014:

Jahr der Anpassung	Erhöhung R 1-Besoldung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 2,9 % zum 1.6.1999 = 100
2000	0,0	100,00
2001	1,8	101,80
2002	2,2	104,04
2003	2,4	106,54
2004	1,0	107,61
2004	1,0	108,69
2008	2,9	111,84
2009	3,4 Erhöhung Festbetrag	115,64
2010	1,2	117,03
2011	1,5	118,79
2012	2,21 Erhöhung Festbetrag	121,42
2013	2,03 Erhöhung Festbetrag	123,88
2014	2,20 Erhöhung Festbetrag	126,61
2014 ohne Berücksichtigung der Festbeträge		124,22
2014 mit Berücksichtigung der Festbeträge		126,61

Die Kürzung bzw. der Wegfall der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe R 1 entspricht in den Jahren 2004 bis 2006 einer fiktiven Kürzung der Besoldung um ca. 6,7 vom Hundert.

Besoldungsgruppe A 12, Endstufe Zeitraum 2000 – 2014:

Jahr der Anpassung	Erhöhung A 12 –Besoldung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 2,9 % zum 1.6.1999 = 100
2000	0,0	100,00
2001	1,8	101,80
2002	2,2	104,04
2003	2,4	106,54
2004	1,0	107,61
2004	1,0	108,69
2008	2,9	111,84
2009	3,57 Erhöhung Festbetrag	115,83
2010	1,2	117,22
2011	1,5	118,98
2012	2,34 Erhöhung Festbetrag	121,76
2013	2,26 Erhöhung Festbetrag	124,51
2014	2,49 Erhöhung Festbetrag	127,61
2014 ohne Berücksichtigung der Festbeträge		124,22
2014 mit Berücksichtigung der Festbeträge		127,61

Der Wegfall der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe A 12 entspricht in den Jahren 2004 bis 2006 einer fiktiven Kürzung der Besoldung um ca. 6,7 vom Hundert.

Besoldungsgruppe A 8, Endstufe, Zeitraum 2000 – 2014:

Jahr der Anpassung	Erhöhung A 8 –Besoldung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 2,9 % zum 1.6.1999 = 100
2000	0,0	100,00
2001	1,8	101,80
2002	2,2	104,04
2003	2,4	106,54
2004	1,0	107,61
2004	1,0	108,69
2008	2,9	111,84
2009	3,8 Erhöhung Festbeträge	116,10
2010	1,2	117,49
2011	1,5	119,25
2012	2,55 Erhöhung Festbeträge	122,29
2013	2,65	125,53
2014	2,95	129,23
2014 ohne Berücksichtigung der Festbeträge		127,44
2014 mit Berücksichtigung der Festbeträge		129,23

Die Kürzung der Sonderzahlung in der Besoldungsgruppe A 8 entspricht in den Jahren 2004 bis 2006 einer fiktiven Kürzung der Besoldung um ca. 3,85 vom Hundert.

Die um die Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung bereinigten Indexwerte stellen sich damit wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Ohne Festbeträge	Mit Festbeträgen
R 1 (1999 bis 2013)	117,47	119,08
R 1 (2000 bis 2014)	115,91	118,28
A 12 (1999 bis 2013)	117,65	119,71
A 12 (2000 bis 2014)	116,09	119,26
A 8 (1999 bis 2013)	122,42	124,23
A 8 (2000 bis 2014)	122,52	124,31

Diese Werte sind in die folgenden Berechnungen einzustellen.

Entwicklung Tarifbereich (ab 2005: TV-L), Zeitraum 1999 – 2013:

Zeitliche Auswirkung	Erhöhung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 1,5 % zum 1.1.1998 = 100
1999	3,1	103,10
2000	2,0	105,16
2001	2,4	107,68
2002	0,0	107,68
2003	2,4	110,26
2004	1,0	111,36
2004	1,0	112,47
2005	0,0	112,47
2006	0,0	112,47
2007	0,0	112,47
2008	2,9	115,73
2009	3,0	119,20
2010	1,2	120,63
2011	1,5	122,44
2012	1,9	124,77
2013	2,65	128,08

Entwicklung Tarifbereich (ab 2005: TV-L) 2000 – 2014:

Zeitliche Auswirkung	Erhöhung in %	Erhöhungen als Index zur Basis, Erhöhung um 3,1 % zum 1.1.1999 = 100
2000	2,0	102,00
2001	2,4	104,49
2002	0,0	104,49
2003	2,4	107,00
2004	1,0	108,07
2004	1,0	109,15
2005	0,0	109,15
2006	0,0	109,15
2007	0,0	109,15
2008	2,9	112,32
2009	3,0	115,69
2010	1,2	117,08
2011	1,5	118,84

2012	1,9	121,10
2013	2,65	124,31
2014	2,95	127,98

Zweiter Parameter: Entwicklung des Nominallohnindex

Die Entwicklung des Nominallohnindex stellt sich anhand der vom Statistischen Landesamt vorgelegten Werte im Land Bremen wie folgt dar:

Zeitraum	Entwicklung
1999 – 2013	129,04
2000 – 2014	130,08

Die Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen in den oben genannten Zeiträumen liegt – wie übrigens auch die Entwicklung des Nominallohnindex der Freien und Hansestadt Hamburg – signifikant über dem Gesamtindex der Länder im früheren Bundesgebiet.

Dritter Parameter: Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Ein Verbraucherpreisindex für das Land Bremen wurde vom Statistischen Bundesamt in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht im o. g. Verfahren mit der Begründung nicht aufgeführt, dass die Ermittlung im Land Bremen erst ab 2007 erfolgt ist. Folglich konnte auch das Statistische Landesamt für den genannten Zeitraum keine Werte übermitteln. Daher wird für die erforderliche Berechnung auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland abgestellt.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex stellt sich wie folgt dar:

Zeitraum	Entwicklung
1999 – 2013	125,83
2000 – 2014	126,15

Ergebnis zum 1. bis 3. Parameter: Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zur Entwicklung der Tarifeinkommen im Bereich der TdL, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits stellt sich damit in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar (zur Berechnungsformel vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09, Rn. 144, juris):

Besoldungsgruppe, jeweils Endstufe	Zeitraum	Verhältnis zum Tarifbereich	Verhältnis zum Nominallohnindex	Verhältnis zum Verbraucherpreisindex
R 1	1999 bis 2013	-9,03 v. H.	-8,36 v. H.	-5,67 v. H.
R 1	2000 bis 2014	-10,4 v. H.	-9,98 v. H.	-6,65 v. H.
A 12	1999 bis 2013	-8,87 v. H.	-7,79 v. H.	-5,11 v. H.
A 12	2000 bis 2014	-10,24 v. H.	-9,07 v. H.	-5,78 v. H.
A 8	1999 bis 2013	-4,62 v. H.	-3,87 v. H.	-1,29 v. H.
A 8	2000 bis 2014	-4,46 v. H.	-4,64 v. H.	-1,48 v. H.

Die Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zur Entwicklung der Vergütung im Tarifbereich wurde ohne eine Gewährung von Festbeträgen (Sockelbeträge) dargestellt. Dies entspricht der Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts in der o. g. Entscheidung. Gleichwohl bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht die Minderung der Sonderzuwendung im Tarifbereich ohne Angaben von Gründen nicht berücksichtigt hat. Im Rahmen der Gegenüberstellung der Tarif- und Besoldungsentwicklung wurde die fiktive Kürzung der Besoldung infolge der Absenkung der Sonderzahlung hingegen einbezogen. Eine Berücksichtigung der Kürzung der Sonderzuwendung im Tarifbereich hätte deutlich geringere Abstände in der Entwicklung der Besoldung und Tarifeinkommen zur Folge.

In der Darstellung des Verhältnisses der Entwicklung der Besoldung zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex indes wurden Festbeträge zur Erhöhung der Grundgehaltssätze in den Jahren 2009, 2012, 2013 und 2014 im Land Bremen dagegen methodisch korrekt berücksichtigt.

In der Besoldungsgruppe A 8 stellt sich die Besoldung unter Bezugnahme auf den zweiten und dritten Parameter noch als amtsangemessen dar, weil die Werte unterhalb der vorgegebenen 5 v. H.-Grenze liegen. Für die Besoldungsgruppen R 1 und A 12 gilt dies nicht.

Vergleichsberechnung Zeitraum 1996 – 2010 (1995: Index 100)

Ergänzend ist für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des dargelegten Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Durch eine derartige Staffelpfung soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, u. a. 2 BvL 17/09, Randnummer 102, juris).

Danach ergeben sich folgende Werte für den Zeitraum 1996 – 2010:

Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst	124,04
Besoldungsentwicklung ohne Festbeträge (Besoldungskürzungen im Zeitraum 2004 bis 2006 durch Wegfall/Kürzung der Sonderzahlung sind noch zu berücksichtigen)	123,32
Nominallohnindex	118,00
Verbraucherpreisindex Deutschland	124,20

Eine nach den Besoldungsgruppen R 1, A 12 und A 8 differenzierte Darstellung der Besoldungsentwicklung war für den Kontrollzeitraum entbehrlich, da nur im Jahr 2008 eine Erhöhung durch Festbeträge erfolgt ist und sich hierdurch nur geringfügige Abweichungen in der Entwicklung der einzelnen Besoldungsgruppen ergeben haben.

Die fiktive Kürzung der Besoldung durch Absenkung der Sonderzahlung in den Jahren 2004 bis 2006 ist im Hinblick auf den Vergleich der Entwicklung der Besoldung und des Tarifbereiches zu berücksichtigen (R 1 und A 12 = ca. -6,7 v. H., A 8 = ca. -3,85 v. H.)

Besoldungsgruppe, jeweils Endstufe	Zeitraum	Verhältnis zum Tarifbereich	Verhältnis zum Nominallohnindex	Verhältnis zum Verbraucherpreisindex
R 1	1996 bis 2010	-7,82 v. H.	-2,57 v. H.	-7,96 v. H.
A 12	1996 bis 2010	-7,82 v. H.	-2,57 v. H.	-7,96 v. H.
A 8	1996 bis 2010	-4,63 v. H.	0,46 v. H.	-4,76 v. H.

Nach Berücksichtigung des Kontrollzeitraums 1996 – 2010 ist festzustellen, dass die Differenz der Entwicklung der Besoldungserhöhungen und der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst in den unteren Besoldungsgruppen noch vertretbar ist. Dies gilt ebenfalls im Hinblick auf die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Für die höheren Besoldungsgruppen gilt dies nicht.

Für alle Besoldungsgruppen gilt aber, dass im Bereich des Vergleichs der Entwicklung der Besoldung zur Entwicklung des Nominallohnindex im Kontrollzeitraum sich eine Differenz von deutlich unter 5 v. H. ergibt. Für die unteren Besoldungsgruppen ist im Kontrollzeitraum sogar ein Vorsprung festzustellen. Die Grenzwerte werden im Hinblick auf den Nominallohnindex in allen Besoldungsgruppen insoweit gewahrt.

Daraus folgt, dass unter Berücksichtigung des Kontrollzeitraums 1996 bis 2010 das Verhältnis der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohnindex den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Die in den Zeiträumen 1999 – 2013 sowie 2000 bis 2014 ermittelten Werte zum Nominallohnindex sind demnach als statistische Ausreißer zu werten (vgl. z. B. Anstieg des Nominallohnindex in Bremen in 2012 um 4,2 v. H.). Demnach sind in den Besoldungsgruppen R 1 und A 12 der erste und dritte Parameter, in der Besoldungsgruppe A 8 nur der erste Parameter erfüllt.

Vierter Parameter: Systeminterner Vergleich der Besoldung im Land Bremen

Besoldungsgruppe	Endstufe Jahresgehälter mit Sonderzahlung 2009	Endstufe Jahresgehälter mit Sonderzahlung 2014
A 8	31.290,60 €	34.737,84 €
A 12	45.044,76 €	49.628,76 €
R 1	64.386,60 €	70.485,84 €
B 5	86.999,04 €	94.869,36 €

Im Rahmen eines systeminternen Besoldungsvergleichs lässt sich ein Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und -ordnungen, das eine unangemessene Alimentation im Einzelfall indizieren könnte, nicht entnehmen.

So beträgt der Abstand zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe B 5 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) im o. g. Zeitraum konstant ca. 26 v. H., zwischen der Besoldungsgruppe B 5 und der Besoldungsgruppe A 12 (Endstufe) konstant ca. 48 v. H. und zwischen dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe B 5 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 8 (Endstufe) konstant ca. 64 v. H..

Der Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe R 1 und dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe A 12 (jeweils Endstufe) beträgt im o. g. Zeitraum konstant ca. 30 v. H. und zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe R 1 und der Besoldungsgruppe A 8 (jeweils Endstufe) konstant ca. 51 v. H..

Der Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 12 und A 8 (jeweils Endstufe) beträgt im o. g. Zeitraum konstant ca. 30 v. H..

Es wird festgestellt, dass die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen im Zeitraum 2009 bis 2014 konstant geblieben sind und demnach der vorgegebene Rahmen (Abstand mindestens 10 vom Hundert in den zurückliegenden fünf Jahren) erfüllt ist.

Fünfter Parameter: Quervergleich mit der Entwicklung im Bundesgebiet

Als fünften Parameter zieht das Bundesverfassungsgericht einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder heran. Hierbei wird eine nicht mehr amtsangemessene Besoldung vermutet, soweit eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe vorliegt. Dies ist gegeben, wenn das jährliche Bruttoeinkommen (Grundgehalt aus der Endstufe, Familienzuschlag, allgemeine Stellenzulage, Sonderzahlung) zehn vom Hundert unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Zur Prüfung des Parameters wird auf die im Bund-/Länderarbeitskreis für Besoldungsfragen erstellten Tabellen der sog. Eckbeamten zurückgegriffen. Hierbei wird regelmäßig die Entwicklung der Besoldung in den Ländern und beim Bund anhand der Besoldungsgruppen A 6, A 8, A 9, A 10, A 13, A 14, B 3 und R 1 dargestellt.

Danach ergibt sich Folgendes:

Besoldungsgruppen	Gesamtjahresbruttobezüge Bremen (Stand: April 2015)	Gesamtjahresbruttobezüge Bund-Länder-Durchschnitt (Stand: April 2015)
A 8	36.379,32 €	36.389,40 €
A 13	57.575,40 €	58.839,59 €
R 1	71.967,36 €	73.631,77 €

Im Vergleich zum Besoldungsniveau im Bundesgebiet bewegt sich das Jahresbruttoeinkommen der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen A 8, A 13 und R 1 nur leicht unterhalb des Durchschnitts der übrigen Länder und des Bundes und somit deutlich innerhalb der 10 v. H.-Grenze. Dies gilt auch für die übrigen Besoldungsgruppen, die in der Tabelle der sog. Eckbeamten ausgewiesen sind.

Gesamtergebnis

Die vorgenannten Vergleiche zeigen, dass in den Besoldungsgruppen A 12 und R 1 zwei von fünf der zur Konkretisierung des Evidenzkriteriums herangezogenen Parameter erfüllt sind. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zum Tarifbereich sowie die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Hinsichtlich der Besoldungsgruppe A 8 sind alle Parameter zur Darstellung einer Unteralimentation nicht erfüllt.

Folglich ist eine Vermutung der evidenten Unangemessenheit der Höhe der Besoldungsbezüge im Land Bremen bereits im ersten Prüfungsschritt nicht festzustellen.

Sonstige Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, liegen nicht vor.

Mit der wirkungsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses vom 28. März 2015 auf die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in den Jahren 2015 und 2016 gewährleistet der Gesetzgeber auch weiterhin eine Teilhabe der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern an der Entwicklung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des Lebensstandards und somit eine amtsangemessene Alimentation.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2015):

Nach § 14 Abs. 1 BBesG Fassung 2006 ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach Art. 33 Abs. 5 GG einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsanpassung müssen sachliche Gründe erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Art. 33 Abs. 5 GG sind zu berücksichtigen. Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungs-

empfängerinnen und Versorgungsempfängern ein ihrem Dienstrang, der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechender und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessener Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gewährt wird.

Bei der Bestimmung der Amtsgemessenheit spiegeln Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse wieder. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifabschlüsse im TV-L-Bereich zumindest Indizwirkung für eine Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards haben.

Die in den Anlagen zum Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesenen Grundgehaltssätze werden dementsprechend vergleichbar mit dem Ergebnis der Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L vom 28. März 2015 zum 1. Juli 2015 um 2,1 vom Hundert erhöht. Die Erhöhung gilt auch für die Bezügebestandteile, die bereits in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht worden sind.

Abweichend vom Ergebnis im Bereich des TV-L erfolgt die Erhöhung am 1. Juli 2015. Dies ist verfassungsrechtlich auch zulässig. Grundsätzlich gilt, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht durch das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet ist, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten (vgl. u. a. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03).

Die verzögerte Anpassung ist im Hinblick auf die dringliche Haushaltskonsolidierung sowie die Notwendigkeit einer Schuldenreduzierung zu Gunsten nachwachsender Generationen moderat um 4 Monate verschoben.

Nach Abs. 1 Nummer 2 erfolgt die Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags in verminderter Form (0,85 vom Hundert des Anpassungssatzes). Dies entspricht der geübten Verfahrensweise vorangegangener Anpassungen und berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügebestandteile enthalten.

Die Anwärtergrundbeträge werden nach Abs. 1 Nummer 3 um 30 Euro zum 1. Juli 2015 erhöht.

Die Erhöhung um 2,1 vom Hundert zum 1. Juli 2015 gilt auch für die Hochschul-Leistungsbezüge, soweit sie an Besoldungsanpassungen teilnehmen. Eine Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen ergibt sich aus dem Bremischen Besoldungsgesetz (Mindestleistungsbezüge nach § 3a Abs. 2 BremBesG) oder aus den Leistungsbezügevereinbarungen auf der Grundlage der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.

Zu § 3 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2015):

Die Vorschrift regelt die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften nach § 84 BBesG Fassung 2006.

Die Nummern 1 bis 5 regeln die Erhöhung der Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen bzw. Vorschriften für Hochschullehrerinnen und -lehrer. Nummer 3 stellt hierbei eine spezielle Regelung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsordnung C dar. Die nach § 77 BBesG Fassung 2006 nach Bundesrecht fortgeltende Anpassungsregelung der Besoldungsordnung C gilt nicht für landesrechtliche Besoldungsanpassungen. Sie bedarf daher einer entsprechenden Regelung im Landesrecht.

Zu § 4 (Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2016):

Absatz 1 bestimmt die prozentuale Erhöhung der Besoldung für das Jahr 2016. Basis dieser Erhöhung sind die Beträge, die sich nach der Anpassung der Bezüge aus dem Jahr 2015 ergeben. Die Erhöhung erfolgt zum 1. Juli 2016 um 2,3 vom Hundert.

Absatz 2 regelt, dass für die Erhöhung der Grundgehälter zum 1. Juli 2016 ein Mindestbetrag von 75 Euro gilt. Der Mindestbetrag hat Bedeutung bei einem Grundgehalt von unter 3.300 Euro. Dies hat Auswirkungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9, der Besoldungsgruppe A 10 bis Stufe 9, der Besoldungsgruppe A 11 bis Stufe 6 sowie der Anfangsgrundgehaltsstufen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a. In diesen Fällen führt der Mindestbetrag zu einer prozentualen Erhöhung, die 2,3 vom Hundert übersteigt. Die individuelle prozentuale Erhöhung ist dabei umso höher je geringer das bisherige Grundgehalt ist.

Zu § 5 (Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016):

Die Anpassung der Besoldungsbezüge ist gemäß § 81 BremBeamtVG auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend zu regeln.

Danach sind die linearen Erhöhungen zum 1. Juli 2015 (2,1 vom Hundert) und 1. Juli 2016 (2,3 vom Hundert, aber Anhebung der Grundgehaltssätze um mindestens 75 Euro) auch Grundlage für die allgemeine Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge wird jeweils zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Bezüge erhöht werden, aus denen sich die Versorgung berechnet.

Auf eine Regelung, wonach Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, um 0,1 vom Hundert vermindert anzupassen sind, wird mangels Anwendungsfälle im Land Bremen verzichtet. Dies hat zur Folge, dass durch Artikel 2 Nummer 1 und 2 die Vorschriften §§ 69 und 70 BremBeamtVG anzupassen sind (vgl. dort die Begründung).

Absatz 2 beinhaltet eine Kürzungsregelung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Beamtenversorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden in das neue - erhöhte - Grundgehalt übergeleitet. Da die Stellenzulage nicht alle Beamtinnen und Beamten sowie nicht alle Versorgungsbezügeberechtigten vor der Überleitung in das neue Grundgehalt erhalten haben, waren diese zur Vermeidung von nicht gerechtfertigten Besserstellungen von der Erhöhung des Grundgehalts auszuschließen. Dies erfolgt durch einen seinerzeit festgestellten Minderungsbetrag. Der Minderungsbetrag wurde und wird entsprechend der Dynamisierungsfaktoren, mit denen die Versorgungsbezüge in der Folgezeit angepasst wurden und werden, fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Verminderungsbetrages für den betroffenen Personenkreis ist auch angezeigt und wird in den übrigen Ländern sowie beim Bund entsprechend vorgenommen.

Durch Abs. 3 werden erstmalig die Zuschläge zum Ruhegehalt aufgrund von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Rahmen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung dynamisiert. Mit Inkrafttreten des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen über die Bestimmung von Kindererziehungs- und Kinderpflegezuschlägen vereinfacht. Die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften zur Anrechnung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten standen in ihrer rein rentenrechtlichen Ausgestaltung systemwidrig zur Beamtenversorgung und verursachten durch die rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Auf diese aufwändige rentenrechtliche Höchstgrenzenberechnung wird nunmehr verzichtet. Sie wurde durch einmalig nach den bisherigen Berechnungsgrundlagen aus dem Rentenwert vom 1. Juli 2014 und den rentenrechtlichen Rechengrößen 2014 abgeleitete monatliche Zu-

schlagsbeträge ersetzt. Die Anpassung der Beträge erfolgt nach der Systemumstellung losgelöst vom Rentenrecht systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung. Die Anpassung zum 1. Juli 2015 und zum 1. Juli 2016 wird durch Absatz 3 sichergestellt.

Zu § 6 (Rundungsregelung):

Die Vorschrift enthält eine erforderliche allgemeine Rundungsregelung bei der Berechnung der sich aus den einzelnen Anpassungen ergebenden Beträge des Familienzuschlags.

Zu § 7 (Bekanntmachung der Beträge):

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Besoldungstabellen zum Bremischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die erhöhten Zuschläge zum Ruhegehalt für Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 und 2:

Der Hinweis, wonach eine Dynamisierung des Versorgungsausgleichsbetrages entsprechend der Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, zu erfolgen hat, entfällt mit der Neuregelung.

Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, handelt es sich um Versorgungsbezüge, die nicht auf der Grundlage von ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ermittelt werden. Derartige Versorgungsbezüge wurden nach Abschnitt VIII des Beamtenversorgungsgesetzes Fassung 2006 festgesetzt.

Da entsprechende Anwendungsfälle in Bremen nicht mehr bestehen, war im Rahmen der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015 und 2016 durch Artikel 1 dieses Gesetzes auch eine Dynamisierungsvorschrift obsolet.

Die auch weiterhin um 0,1 vom Hundert verminderte Anhebung des Versorgungsausgleichsbetrages vor Beginn des Ruhestands der ausgleichspflichtigen Beamtin oder des ausgleichspflichtigen Beamten soll der Vermeidung von übermäßigen Steigerungen von nicht der Dynamisierung unterliegender Besoldungsbestandteile dienen.

Zu Nummer 3:

Die erstmalig durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 erfolgte Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) hat zur Folge, dass die Beträge in der Anlage zum BremBeamtVG entsprechend neu auszuweisen sind.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die zum 1. Juli 2016 erneute Anpassung der Zuschläge zum Ruhegehalt (§§ 58 bis 60 BremBeamtVG) sind in der Anlage zum BremBeamtVG neu auszuweisen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Durch § 3a Abs. 2 BremBesG wird sichergestellt, dass Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge in einem Mindestumfang erhalten. Diese Mindestleistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen regelmäßig teil, so dass sich der in der Vorschrift genannte Betrag entsprechend der Anpassung der Dienstbezüge entwickelt. Er beträgt nach der Anpassung zum 1. Juli 2015 631,12 Euro. Mit der Gewährung von Mindestleistungsbezügen wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das dienstaltersunabhängige Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 evident unzureichend sei und durch mögliche Leistungsbezüge nicht kompensiert werde, da

diesen in ihrer Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 ist zum hessischen Besoldungsrecht ergangen. Gleichwohl fand das in Hessen praktizierte System der Professorenbesoldung auch auf die bremischen Professorinnen und Professoren Anwendung. Der Betrag der Mindestleistungsbezüge gilt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Zu Nummer 2:

Die durch Artikel 1 § 2 Abs. 1 und § 3 Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Der Betrag 645,64 Euro entspricht der Höhe der Mindestleistungsbezüge zum 1. Juli 2016 in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2:

Die durch Artikel 1 § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Gültig ab 01. Juli 2015

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.880,27	1.925,63	1.970,98	2.016,33	2.061,71	2.107,08	2.152,43					
A 4	1.922,03	1.975,45	2.028,82	2.082,25	2.135,65	2.189,04	2.242,41					
A 5	1.937,22	2.005,60	2.058,73	2.111,85	2.164,98	2.218,10	2.271,23	2.324,38				
A 6	1.982,12	2.040,45	2.098,78	2.157,12	2.215,45	2.273,80	2.332,13	2.390,47	2.448,79			
A 7	2.067,39	2.119,82	2.193,22	2.266,62	2.340,03	2.413,42	2.486,85	2.539,24	2.591,69	2.644,13		
A 8		2.194,30	2.257,01	2.351,07	2.445,15	2.539,20	2.633,31	2.696,01	2.758,70	2.821,44	2.884,14	
A 9		2.335,13	2.396,83	2.497,22	2.597,62	2.698,01	2.798,42	2.867,41	2.936,47	3.005,48	3.074,50	
A 10		2.512,87	2.598,63	2.727,23	2.855,89	2.984,53	3.113,16	3.198,92	3.284,67	3.370,41	3.456,16	
A 11			2.889,62	3.018,11	3.146,61	3.275,10	3.403,60	3.489,25	3.574,91	3.660,59	3.746,25	3.831,92
A 12				3.252,36	3.405,57	3.558,76	3.711,95	3.814,07	3.916,20	4.018,33	4.120,46	4.222,58
A 12a				3.302,77	3.477,58	3.652,38	3.827,20	3.943,75	4.060,26	4.176,80	4.293,32	4.409,86
A 13					3.805,13	3.970,55	4.135,95	4.246,25	4.356,53	4.466,80	4.577,11	4.687,40
A 14					4.040,36	4.254,88	4.469,38	4.612,39	4.755,41	4.898,42	5.041,43	5.184,45
A 15						4.667,78	4.903,63	5.092,31	5.280,98	5.469,68	5.658,37	5.847,05
A 16						5.143,67	5.416,41	5.634,66	5.852,88	6.071,07	6.289,31	6.507,52

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2015

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.847,05
B 2	6.783,61
B 3	7.180,11
B 4	7.595,38
B 5	8.071,80
B 6	8.521,74
B 7	8.959,38
B 8	9.415,51
B 9	9.981,89
B 10	11.740,69
B 11	12.193,99

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	120,06	227,86
übrige Besoldungsgruppen	126,06	233,86

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,80 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 335,86 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Juli 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4	207,11
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 6	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 8	95,53
Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 10	25,56
Nummer 11	38,35
Nummer 12	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,61
Doppelbuchstabe bb	76,71
Buchstabe b	85,25
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	260,00
Nummer 2	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	2	67,55
A 5	2	67,55
A 6	2	36,61
A 9	1	272,63
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	7	154,36
A 12 a	2	25,56
	5	154,36
A 13	1, 9, 10	270,09
	12	185,17
	14 -kw-	166,69
	15	83,12
A 14	2	185,17
A 15	1	123,47
	4	185,17
	6	308,57
	7 -kw-	342,35
A 16	3	207,11
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1	204,73
R 2	1, 2, 6, 7, 8	204,73
	3	331,62
R 3	1	204,73

Gültig ab 01. Juli 2015

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.033,37
A 9 bis A 11	1.088,68
A 12	1.231,84
A 13	1.264,39
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.300,17

Gültig ab 01. Juli 2015

Anlage 8

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,93
A 5 bis A 8	14,09
A 9 bis A 12	19,33
A 13 bis A 16	26,66
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,98
Nummer 2	22,30
Nummer 3	26,46
Nummer 4	30,93
Nummer 5	30,93

Gültig ab 01. Juli 2015

Anlage 9

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuV
3,25

Gültig ab 01. Juli 2015

Anlage 10

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	1.023,08	1.207,37	1.394,19	1.579,74	1.766,55	1.953,35	2.137,69	2.325,72	2.508,82	2.696,22	2.882,42	3.067,34
A 9	1.203,07	1.402,86	1.601,39	1.801,18	2.002,21	2.201,38	2.401,20	2.601,58	2.800,75	3.000,56	3.199,73	3.399,49
A 10	1.357,70	1.567,36	1.773,99	1.981,79	2.189,01	2.397,46	2.604,66	2.811,89	3.018,48	3.225,69	3.434,14	3.641,35
A 11	1.446,72	1.659,80	1.871,05	2.082,91	2.294,76	2.506,03	2.718,51	2.930,34	3.142,82	3.354,07	3.565,96	3.777,21
A 12	1.610,78	1.835,33	2.059,30	2.284,48	2.508,44	2.734,24	2.958,20	3.183,38	3.407,36	3.632,53	3.857,71	4.082,30
A 13 und C 1	1.771,18	2.005,44	2.237,87	2.471,53	2.704,56	2.938,24	3.171,89	3.404,94	3.639,20	3.871,62	4.105,90	4.338,95
A 14	1.934,61	2.176,15	2.417,67	2.659,78	2.901,32	3.143,43	3.384,96	3.625,88	3.867,40	4.109,52	4.350,43	4.591,37
A 15, C 2 und R 1	2.161,60	2.422,50	2.683,40	2.944,27	3.205,19	3.466,67	3.726,96	3.989,06	4.249,97	4.511,47	4.772,33	5.033,24
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.283,86	2.558,09	2.832,31	3.105,90	3.381,32	3.654,32	3.928,53	4.202,76	4.476,97	4.751,78	5.025,40	5.298,99
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.283,86	2.567,80	2.854,69	3.141,62	3.428,55	3.716,67	4.003,60	4.291,13	4.578,03	4.865,58	5.152,49	5.439,43
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.515,12	2.833,50	3.151,92	3.469,74	3.788,09	4.106,48	4.424,30	4.742,09	5.061,08	5.378,28	5.696,08	6.015,69
B 8 und höher, R 8 und höher	2.694,30	3.053,84	3.412,20	3.771,77	4.130,73	4.490,27	4.850,43	5.209,39	5.568,97	5.927,91	6.287,49	6.646,44

Anlage 11

Gültig ab 01. Juli 2015

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	870,27	1.026,77	1.184,49	1.342,83	1.502,44	1.660,17	1.817,27	1.976,26	2.132,72	2.292,29	2.450,04	2.607,14
A 9	1.021,84	1.192,55	1.360,78	1.530,91	1.702,83	1.871,70	2.041,79	2.211,91	2.380,77	2.550,85	2.719,73	2.888,59
A 10	1.154,20	1.332,96	1.508,64	1.684,90	1.861,81	2.037,47	2.214,38	2.390,67	2.565,09	2.741,99	2.919,51	3.095,16
A 11	1.230,01	1.410,39	1.590,16	1.770,58	1.950,95	2.131,35	2.311,11	2.491,50	2.670,68	2.850,45	3.031,46	3.210,03
A 12	1.368,03	1.559,93	1.750,58	1.941,26	2.133,16	2.323,82	2.513,90	2.705,17	2.897,07	3.087,75	3.279,03	3.469,74
A 13 und C 1	1.506,03	1.704,59	1.901,91	2.101,07	2.299,00	2.497,57	2.696,09	2.894,04	3.093,82	3.291,14	3.489,69	3.688,21
A 14	1.644,65	1.849,86	2.054,46	2.261,50	2.466,08	2.671,31	2.875,89	3.081,71	3.287,50	3.492,71	3.697,91	3.902,50
A 15, C 2 und R 1	1.837,15	2.058,69	2.280,24	2.503,01	2.725,78	2.946,10	3.167,64	3.390,99	3.613,17	3.834,71	4.056,26	4.279,02
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.940,67	2.173,72	2.406,75	2.640,41	2.872,85	3.105,90	3.339,56	3.572,00	3.805,66	4.039,92	4.271,77	4.504,79
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.940,67	2.182,79	2.426,74	2.670,68	2.914,01	3.158,58	3.403,11	3.647,06	3.891,02	4.134,93	4.378,89	4.622,86
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.138,60	2.407,98	2.678,55	2.949,14	3.219,71	3.490,29	3.760,86	4.031,43	4.301,43	4.572,60	4.841,96	5.113,15
B 8 und höher, R 8 und höher	2.289,94	2.595,63	2.901,32	3.206,40	3.512,67	3.816,57	4.122,24	4.427,32	4.732,99	5.038,09	5.343,77	5.649,47

Anlage 12

Gültig ab 01. Juli 2015

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	716,89	844,92	976,66	1.105,94	1.237,06	1.366,97	1.496,87	1.628,00	1.756,66	1.887,79	2.017,67	2.147,59
A 9	841,84	981,01	1.120,80	1.259,98	1.402,23	1.541,41	1.681,19	1.820,99	1.960,79	2.099,32	2.239,75	2.379,53
A 10	951,31	1.097,30	1.242,02	1.388,01	1.532,74	1.678,73	1.823,46	1.968,19	2.114,19	2.258,28	2.403,06	2.549,63
A 11	1.013,30	1.161,03	1.309,92	1.458,21	1.607,11	1.754,20	1.902,53	2.050,82	2.199,74	2.346,83	2.496,33	2.644,04
A 12	1.127,12	1.284,49	1.441,28	1.599,86	1.756,03	1.913,43	2.071,41	2.227,57	2.384,97	2.542,96	2.700,33	2.858,33
A 13 und C 1	1.239,71	1.403,12	1.565,96	1.729,40	1.893,45	2.056,27	2.219,71	2.383,17	2.547,20	2.710,02	2.874,04	3.036,90
A 14	1.354,70	1.523,60	1.691,86	1.860,74	2.031,46	2.200,33	2.369,22	2.538,10	2.706,99	2.875,89	3.044,78	3.214,27
A 15, C 2 und R 1	1.512,70	1.694,92	1.878,32	2.061,72	2.243,94	2.427,35	2.609,54	2.792,35	2.975,16	3.157,98	3.340,76	3.522,97
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.598,65	1.790,54	1.981,83	2.173,72	2.366,81	2.558,71	2.749,37	2.941,87	3.133,76	3.326,84	3.518,13	3.709,43
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.598,65	1.796,58	1.998,16	2.199,12	2.400,10	2.602,27	2.802,03	3.002,40	3.203,96	3.405,55	3.605,92	3.807,47
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.760,89	1.983,03	2.206,39	2.429,16	2.651,30	2.874,04	3.097,42	3.319,60	3.542,94	3.764,50	3.987,87	4.211,23
B 8 und höher, R 8 und höher	1.885,58	2.137,39	2.388,60	2.640,41	2.892,24	3.144,05	3.395,25	3.647,06	3.897,66	4.149,50	4.401,29	4.652,51

Gültig ab 01. Juli 2015

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe												Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 3 bis A 16, B 1 bis B 11	147,83	169,49	191,73	212,15	235,04	256,69	277,72	299,36	321,02	343,30	364,94	384,72	147,83

Gültig ab 01. Juli 2015

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.253,68	3.364,00	3.474,27	3.584,54	3.694,85	3.805,13	3.915,40	4.025,68	4.135,95	4.246,25	4.356,53	4.466,80	4.577,11	4.687,40	
C 2	3.260,57	3.436,34	3.612,08	3.787,87	3.963,61	4.139,36	4.315,13	4.490,88	4.666,62	4.842,40	5.018,13	5.193,89	5.369,64	5.545,41	5.721,16
C 3	3.579,05	3.778,06	3.977,08	4.176,10	4.375,11	4.574,11	4.773,11	4.972,11	5.171,12	5.370,11	5.569,12	5.768,14	5.967,12	6.166,15	6.365,13
C 4	4.515,94	4.716,01	4.916,05	5.116,10	5.316,16	5.516,20	5.716,28	5.916,29	6.116,35	6.316,40	6.516,46	6.716,50	6.916,55	7.116,59	7.316,64

Gültig ab 01. Juli 2015

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2 b	85,25	Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2	205,54 230,08 Fußnote 1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

(Monatsbeträge in Euro)

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,43 Euro

Absatz 5 Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,82 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,61 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,62 Euro

für weitere Monate 0,82 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,85 Euro
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,39 Euro
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,93 Euro
2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird 1,25 Euro
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,83 Euro
3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) 0,61 Euro

Absatz 3 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge

höchstens jedoch 0,82 Euro

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.955,27	2.000,63	2.045,98	2.091,33	2.136,71	2.182,08	2.227,43					
A 4	1.997,03	2.050,45	2.103,82	2.157,25	2.210,65	2.264,04	2.317,41					
A 5	2.012,22	2.080,60	2.133,73	2.186,85	2.239,98	2.293,10	2.346,23	2.399,38				
A 6	2.057,12	2.115,45	2.173,78	2.232,12	2.290,45	2.348,80	2.407,13	2.465,47	2.523,79			
A 7	2.142,39	2.194,82	2.268,22	2.341,62	2.415,03	2.488,42	2.561,85	2.614,24	2.666,69	2.719,13		
A 8		2.269,30	2.332,01	2.426,07	2.520,15	2.614,20	2.708,31	2.771,01	2.833,70	2.896,44	2.959,14	
A 9		2.410,13	2.471,83	2.572,22	2.672,62	2.773,01	2.873,42	2.942,41	3.011,47	3.080,48	3.149,50	
A 10		2.587,87	2.673,63	2.802,23	2.930,89	3.059,53	3.188,16	3.273,92	3.360,22	3.447,93	3.535,65	
A 11			2.964,62	3.093,11	3.221,61	3.350,43	3.481,88	3.569,50	3.657,13	3.744,78	3.832,41	3.920,05
A 12				3.327,36	3.483,90	3.640,61	3.797,32	3.901,79	4.006,27	4.110,75	4.215,23	4.319,70
A 12a				3.378,73	3.557,56	3.736,38	3.915,23	4.034,46	4.153,65	4.272,87	4.392,07	4.511,29
A 13					3.892,65	4.061,87	4.231,08	4.343,91	4.456,73	4.569,54	4.682,38	4.795,21
A 14					4.133,29	4.352,74	4.572,18	4.718,47	4.864,78	5.011,08	5.157,38	5.303,69
A 15						4.775,14	5.016,41	5.209,43	5.402,44	5.595,48	5.788,51	5.981,53
A 16						5.261,97	5.540,99	5.764,26	5.987,50	6.210,70	6.433,96	6.657,19

Anlage 2

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5.981,53
B 2	6.939,63
B 3	7.345,25
B 4	7.770,07
B 5	8.257,45
B 6	8.717,74
B 7	9.165,45
B 8	9.632,07
B 9	10.211,47
B 10	12.010,73
B 11	12.474,45

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	122,82	233,10
übrige Besoldungsgruppen	128,96	239,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,59 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab 01. Juli 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4	211,87
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 6	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 7 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 8	95,53
Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 10	25,56
Nummer 11	38,35
Nummer 12	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	20,06
Doppelbuchstabe bb	78,47
Buchstabe b	87,21
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nummer 1	260,00
Nummer 2	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	2	69,10
A 5	2	69,10
A 6	2	37,45
A 9	1	278,90
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
	7	157,91
A 12 a	2	25,56
	5	157,91
A 13	1, 9, 10	276,30
	12	189,43
	14 -kw-	170,52
	15	85,03
A 14	2	189,43
A 15	1	126,31
	4	189,43
	6	315,67
	7 -kw-	350,22
A 16	3	211,87
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1	209,44
R 2	1, 2, 6, 7, 8	209,44
	3	339,25
R 3	1	209,44

Gültig ab 01. Juli 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.063,37
A 9 bis A 11	1.118,68
A 12	1.261,84
A 13	1.294,39
A 13 + Zulage (Nummer 12 Buchst. b der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.330,17

Gültig ab 01. Juli 2016

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,20
A 5 bis A 8	14,41
A 9 bis A 12	19,77
A 13 bis A 16	27,27
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,39
Nummer 2	22,81
Nummer 3	27,07
Nummer 4	31,64
Nummer 5	31,64

Anlage 9

Gültig ab 01. Juli 2016

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV
3,32

Anlage 10

Gültig ab 01. Juli 2016

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG) (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	1.043,13	1.231,03	1.421,52	1.610,70	1.801,17	1.991,64	2.179,59	2.371,30	2.557,99	2.749,07	2.938,92	3.127,46
A 9	1.226,65	1.430,36	1.632,78	1.836,48	2.041,45	2.244,53	2.448,26	2.652,57	2.855,64	3.059,37	3.262,44	3.466,12
A 10	1.384,31	1.598,08	1.808,76	2.020,63	2.231,91	2.444,45	2.655,71	2.867,00	3.077,64	3.288,91	3.501,45	3.712,72
A 11	1.475,08	1.692,33	1.907,72	2.123,74	2.339,74	2.555,15	2.771,79	2.987,77	3.204,42	3.419,81	3.635,85	3.851,24
A 12	1.642,35	1.871,30	2.099,66	2.329,26	2.557,61	2.787,83	3.016,18	3.245,77	3.474,14	3.703,73	3.933,32	4.162,31
A 13 und C 1	1.805,90	2.044,75	2.281,73	2.519,97	2.757,57	2.995,83	3.234,06	3.471,68	3.710,53	3.947,50	4.186,38	4.423,99
A 14	1.972,53	2.218,80	2.465,06	2.711,91	2.958,19	3.205,04	3.451,31	3.696,95	3.943,20	4.190,07	4.435,70	4.681,36
A 15, C 2 und R 1	2.203,97	2.469,98	2.735,99	3.001,98	3.268,01	3.534,62	3.800,01	4.067,25	4.333,27	4.599,89	4.865,87	5.131,89
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.328,62	2.608,23	2.887,82	3.166,78	3.447,59	3.725,94	4.005,53	4.285,13	4.564,72	4.844,91	5.123,90	5.402,85
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.328,62	2.618,13	2.910,64	3.203,20	3.495,75	3.789,52	4.082,07	4.375,24	4.667,76	4.960,95	5.253,48	5.546,04
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.564,42	2.889,04	3.213,70	3.537,75	3.862,34	4.186,97	4.511,02	4.835,03	5.160,28	5.483,69	5.807,72	6.133,60
B 8 und höher, R 8 und höher	2.747,11	3.113,70	3.479,08	3.845,70	4.211,69	4.578,28	4.945,50	5.311,49	5.678,12	6.044,10	6.410,72	6.776,71

Anlage 11

Gültig ab 01. Juli 2016

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	887,33	1.046,89	1.207,71	1.369,15	1.531,89	1.692,71	1.852,89	2.014,99	2.174,52	2.337,22	2.498,06	2.658,24
A 9	1.041,87	1.215,92	1.387,45	1.560,92	1.736,21	1.908,39	2.081,81	2.255,26	2.427,43	2.600,85	2.773,04	2.945,21
A 10	1.176,82	1.359,09	1.538,21	1.717,92	1.898,30	2.077,40	2.257,78	2.437,53	2.615,37	2.795,73	2.976,73	3.155,83
A 11	1.254,12	1.438,03	1.621,33	1.805,28	1.989,19	2.173,12	2.356,41	2.540,33	2.723,03	2.906,32	3.090,88	3.272,95
A 12	1.394,84	1.590,50	1.784,89	1.979,31	2.174,97	2.369,37	2.563,17	2.758,19	2.953,85	3.148,27	3.343,30	3.537,75
A 13 und C 1	1.535,55	1.738,00	1.939,19	2.142,25	2.344,06	2.546,52	2.748,93	2.950,76	3.154,46	3.355,65	3.558,09	3.760,50
A 14	1.676,89	1.886,12	2.094,73	2.305,83	2.514,42	2.723,67	2.932,26	3.142,11	3.351,94	3.561,17	3.770,39	3.978,99
A 15, C 2 und R 1	1.873,16	2.099,04	2.324,93	2.552,07	2.779,21	3.003,84	3.229,73	3.457,45	3.683,99	3.909,87	4.135,76	4.362,89
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.978,71	2.216,32	2.453,92	2.692,16	2.929,16	3.166,78	3.405,02	3.642,01	3.880,25	4.119,10	4.355,50	4.593,08
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.978,71	2.225,57	2.474,30	2.723,03	2.971,12	3.220,49	3.469,81	3.718,54	3.967,28	4.215,97	4.464,72	4.713,47
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.180,52	2.455,18	2.731,05	3.006,94	3.282,82	3.558,70	3.834,57	4.110,45	4.385,74	4.662,22	4.936,86	5.213,37
B 8 und höher, R 8 und höher	2.334,82	2.646,50	2.958,19	3.269,25	3.581,52	3.891,37	4.203,04	4.514,10	4.825,76	5.136,84	5.448,51	5.760,20

Anlage 12

Gültig ab 01. Juli 2016

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Dienstortstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3 bis A 8	730,94	861,48	995,80	1.127,62	1.261,31	1.393,76	1.526,21	1.659,91	1.791,09	1.924,79	2.057,22	2.189,68
A 9	858,34	1.000,24	1.142,77	1.284,68	1.429,71	1.571,62	1.714,14	1.856,68	1.999,22	2.140,47	2.283,65	2.426,17
A 10	969,96	1.118,81	1.266,36	1.415,21	1.562,78	1.711,63	1.859,20	2.006,77	2.155,63	2.302,54	2.450,16	2.599,60
A 11	1.033,16	1.183,79	1.335,59	1.486,79	1.638,61	1.788,58	1.939,82	2.091,02	2.242,85	2.392,83	2.545,26	2.695,86
A 12	1.149,21	1.309,67	1.469,53	1.631,22	1.790,45	1.950,93	2.112,01	2.271,23	2.431,72	2.592,80	2.753,26	2.914,35
A 13 und C 1	1.264,01	1.430,62	1.596,65	1.763,30	1.930,56	2.096,57	2.263,22	2.429,88	2.597,13	2.763,14	2.930,37	3.096,42
A 14	1.381,25	1.553,46	1.725,02	1.897,21	2.071,28	2.243,46	2.415,66	2.587,85	2.760,05	2.932,26	3.104,46	3.277,27
A 15, C 2 und R 1	1.542,35	1.728,14	1.915,14	2.102,13	2.287,92	2.474,93	2.660,69	2.847,08	3.033,47	3.219,88	3.406,24	3.592,02
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.629,98	1.825,63	2.020,67	2.216,32	2.413,20	2.608,86	2.803,26	2.999,53	3.195,18	3.392,05	3.587,09	3.782,13
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.629,98	1.831,79	2.037,32	2.242,22	2.447,14	2.653,27	2.856,95	3.061,25	3.266,76	3.472,30	3.676,60	3.882,10
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.795,40	2.021,90	2.249,64	2.476,77	2.703,27	2.930,37	3.158,13	3.384,66	3.612,38	3.838,28	4.066,03	4.293,77
B 8 und höher, R 8 und höher	1.922,54	2.179,28	2.435,42	2.692,16	2.948,93	3.205,67	3.461,80	3.718,54	3.974,05	4.230,83	4.487,56	4.743,70

Gültig ab 01. Juli 2016

Anlage 13

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe												Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 BBesG
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 3 bis A 16, B 1 bis B 11	150,73	172,81	195,49	216,31	239,65	261,72	283,16	305,23	327,31	350,03	372,09	392,26	150,73

Gültig ab 01. Juli 2016

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.328,68	3.441,37	3.554,18	3.666,98	3.779,83	3.892,65	4.005,45	4.118,27	4.231,08	4.343,91	4.456,73	4.569,54	4.682,38	4.795,21	
C 2	3.335,57	3.515,38	3.695,16	3.874,99	4.054,77	4.234,57	4.414,38	4.594,17	4.773,95	4.953,78	5.133,55	5.313,35	5.493,14	5.672,95	5.852,75
C 3	3.661,37	3.864,96	4.068,55	4.272,15	4.475,74	4.679,31	4.882,89	5.086,47	5.290,06	5.493,62	5.697,21	5.900,81	6.104,36	6.307,97	6.511,53
C 4	4.619,81	4.824,48	5.029,12	5.233,77	5.438,43	5.643,07	5.847,75	6.052,36	6.257,03	6.461,68	6.666,34	6.870,98	7.075,63	7.280,27	7.484,92

Gültig ab 01. Juli 2016

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Nummer 3		Nummer 5	
Nummer 2 b	87,21	Die Zulage beträgt	12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird	
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		der Besoldungsgruppe R 1	205,54
		C 1	A 13	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		C 2	A 15	Besoldungsgruppe	Fußnote
		C 3 und C 4	B 3	C 2	1 104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

(Monatsbeträge in Euro)

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	2,49 Euro
Absatz 5	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	0,84 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,62 Euro

§ 59 BremBeamtVG

	Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	1,66 Euro
	für weitere Monate	0,84 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines	
	1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens	
	a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird,	1,89 Euro
	b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird,	1,42 Euro
	c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,	0,95 Euro
	2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens	
	a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird	1,28 Euro
	b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird,	0,85 Euro
	3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch)	0,62 Euro
Absatz 3	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge	
	höchstens jedoch	0,84 Euro



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
bremen

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Herrn Kahnert
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

12/5

Jo-1

Kontorhaus
Rembertistr. 28
D-28203 Bremen

Telefon 0421 70 00 43
Telefax 0421 70 28 76
dbb.bremensewetele.net
www.bremen.dbb.de

11. Mai 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016)

Sehr geehrter Herr Kahnert,

die dbb tarifunion bremen dankt für die Übersendung des obigen Entwurfs zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015 /2016 in der Freien Hansestadt Bremen und ist mit der verkürzten Frist zur Abgabe der Stellungnahme einverstanden, da die dbb tarifunion bremen zuvor als Spitzenorganisation zu einem Gespräch mit Bürgermeister Böhrnsen und Finanzsenatorin Linnert eingeladen wurde.

Zunächst der Hinweis, dass in der Begründung zum obigen Gesetzesentwurf sich ein Fehler eingeschlichen hat. Unter Allgemeines 2. Absatz Aufzählungspunkt 2 muss es heißen: Grundgehaltssätze von 30 Euro.

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 entspricht im Wesentlichen der am 14. April 2015 stattgefundenen Übereinkunft.

Bei der vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungserhöhung handelt es sich um eine inhaltsgleiche, jedoch vier Monate zeitverzögerte, Übertragung des ausgehandelten Tarifergebnisses für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder.

Die inhaltsgleiche Übertragung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Tarifergebnis erneut nicht zeitgleich auf die Beamtin und den Beamten zu übertragen, dieses Vorgehen sollte sich nach Auffassung der dbb tarifunion bremen letztmalig wiederholen.

Mit der zeitverzögerten Besoldungs- und Versorgungserhöhung für die Beamtin und den Beamten des Landes Bremen vergrößert sich der Besoldungs- und Versorgungsabstand zu anderen Landesbediensteten, die seit der Föderalismusreform 2006 die Erhöhungen inhaltsgleich und zeitgleich oder mit geringerem zeitlichen Abstand erhalten haben, erneut.

In Ihrem Anschreiben zum Entwurf führen Sie an, dass die Erhöhung der Dienstbezüge für die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und inhaltsgleich übernommen wird, der vorliegende Gesetzesentwurf sieht dies nach Auffassung der dbb tarifunion bremen für das Jahr 2016 so in § 5 nicht vor.

Artikel 1

Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016

§ 2 Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2015

Die im Vergleich zum ausgehandelten Ergebnis im Bereich des TV-L um vier Monate verzögerte Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2015 stellt eine weitere Schlechterstellung der verbeamteten Kolleginnen und Kollegen gegenüber den Tarifbeschäftigten dar.

Der dbb tarifunion bremen ist bekannt, dass der Besoldungsgesetzgeber nicht durch das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet ist, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, sieht aber in den sich wiederholenden zeitversetzten Besoldungserhöhungen durchaus die Möglichkeit eines verfassungsrechtlichen Verstoßes.

Das Argument der dringlichen Haushaltskonsolidierung lässt die dbb tarifunion bremen nicht mehr gelten, da es schon zur Genüge bei den vorherigen Anpassungen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen erhalten musste.

Die Erhöhung um 2,1 vom Hundert zum 1. Juli 2015 bedeutet für die Beamtin und dem Beamten gerade einmal den Ausgleich der Verbraucherpreisindexentwicklung von 2014 und dem Januar 2015.

Zu § 4 Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge 2016

Die Anpassung der Besoldungserhöhung zum 1. Juli 2016 ist mit der gleichen Anmerkung, wie unter § 2 geäußert zu beurteilen.

Mit dem Unterschied, dass nach Auffassung der dbb tarifunion bremen die Erhöhung um 2,3 vom Hundert beziehungsweise der Mindestbetrag von 75 Euro, bei einer tatsächlich aufs Jahr gerechneten Anhebung der Besoldung von 1,15 % für die Beamtinnen und Beamten, jedoch noch nicht einmal die zu erwartende Inflationsrate ausgleichen und es zu einem weiteren Reallohnverlust für die Beamtenschaft kommen wird.

Zu § 5 Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2015 und 2016

Mit der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung der Besoldungserhöhung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um 2,1 % für das Jahr 2015 wird die Erwartungshaltung der dbb tarifunion bremen erfüllt.

Bei der Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2016 greift die pauschale prozentuale Erhöhung um 2,3 % zu kurz. Bei der Anpassung der Versorgungsbezüge muss die Erhöhung der Grundgehälter um den Mindestbetrag von 75,00 € entsprechend berücksichtigt werden.

Daher muss, bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9, der Besoldungsgruppe A 10 bis Stufe 9, der Besoldungsgruppe A11 bis Stufe 6 sowie der Anfangsgrundgehaltsstufen in den Besoldungsgruppen A 12 und A12a, die prozentuale Erhöhung für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger, über 2,3 vom Hundert liegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass nicht durch die Hintertür der Höchstversorgungssatz, der derzeit bei 71,75 % liegt, verringert wird.

Wir gehen davon aus, dass der für die Versorgungsbezüge 2013/2014 vorgenommene Anpassungsfaktor nicht für dieses Anpassungsgesetz fortgeschrieben wird. Dies ist auch in dem Vorgespräch bei Bürgermeister Böhrnsen so zum Ausdruck gekommen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zu § 69.....

die gesetzliche Regelung zum Versorgungsausgleich und die Begründung zu der beabsichtigten Änderung in § 69 Absatz 2 Satz 2 ist nach Auffassung der dbb

tarifunion bremen zu knapp und daher unverständlich hinsichtlich der doppelten Verminderung.
Ist dies tatsächlich so gewollt?

Zu § 70.....
Das zu § 69 Gesagte gilt auch hier.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Ahrens', with a stylized, cursive script.

Uwe Ahrens
Stellv. Landesvorsitzender

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Region Bremen Elbe-Weser

DGB Bremen Elbe-Weser | Bahnhofstraße 22-28 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
 Rudolf-Hilferding-Platz 1
 28195 Bremen

per Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de

Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG
 hier: **Stellungnahme des DGB**

12. Mai 2015

Zu dem Beteiligungsverfahren: **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016)**

Daniela Teppich
 Gewerkschaftssekretärin
 DGB Bremen Elbe-Weser

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften GEW, GDP und ver.di begrüßen die beabsichtigte inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifeinigung mit der TdL vom 29. März 2015. Da das Ergebnis entgegen der gewerkschaftlichen Forderung nicht zeitgleich übertragen wird, sind folgende Kritikpunkte zu benennen.

daniela.teppich@dgb.de

Telefon: 0421 33576-26
 Telefax: 0421 33576-60
 Mobil: 0171 1952333

1 Zeitliche Verzögerung im aktiven Dienst

Als Zeitpunkt der Übertragung für aktive bremische Beamtinnen und Beamte durch die gegenüber dem Abschluss mit der TdL ist die Besoldungserhöhung nicht zum 1. März, sondern zum 1. Juli 2015 vorgesehen. Dies entspricht einer Verzögerung der Einkommenserhöhung gegenüber dem Ergebnis der TdL um vier Monate.

Bahnhofstraße 22-28
 28195 Bremen

bremen.dgb.de

Umgerechnet ergibt dies für den Zeitraum 1. März 2015 bis Februar 2016 lediglich eine durchschnittliche Erhöhung von 1,4% mtl. Für 2016 ergibt sich eine prozentuale Erhöhung von tatsächlich nur 1,53%.

Die negativen Auswirkungen der zeitlichen Verzögerung der Übertragung des Tarifergebnisses mit der TdL wirken sich noch viel stärker im Zusammenhang mit der sozialen Komponente sowie bei der Anhebung der Anwärterbezüge aus.

Eine Anpassung an die prozentuale Steigerung der Einkommen des Tarifergebnisses der TdL wird für die bremischen Beamtinnen und Beamten erst im Januar 2017 erreicht.

Der Vorschlag im Gesetzentwurf verschleiern die tatsächlichen Einkommenseinbußen der bremischen Beamtinnen und Beamten. Der Gesetzgebungsvorschlag bleibt daher erheblich hinter dem Ergebnis mit der TdL zurück. Deshalb halten wir nach wie vor an unserer Forderung fest:

Die Besoldung muss dem Tarifergebnis folgen. Wir fordern die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung.



2 Übertragung auf Versorgungsempfänger

Für die zeitliche Verzögerung der Übertragung des Tarifiergebnisses der TdL auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verweisen wir auf die Ausführungen zu 1.

Die beabsichtigte Kürzung der Versorgungsbezüge des in Artikel 1 des Gesetzentwurfs, § 5 Abs. 2, lehnen wir ab. Die beabsichtigten Kürzungen wirken sich gerade bei dem Versorgungsniveau der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 so massiv aus, dass eine Kürzung die finanzielle Grundlagen der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gefährdet.

3 Haushaltskonsolidierung kein ausreichender Grund zur zeitlichen Verzögerung

In der Begründung zu Artikel 1, § 2 des Gesetzentwurfes, wird die zeitliche Verzögerung mit einer „dringlichen Haushaltskonsolidierung sowie die Notwendigkeit einer Schuldenreduzierung“ begründet und mit Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 24. September 2007, 2 BvR 1673/03 gerechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in diesem Beschluss ebenfalls deutlich gemacht, dass finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Alimentation darstellen. „Die vom Dienstherrn geschuldete Alimentierung ist keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der öffentlichen Hand, nach politischen Dringlichkeitsbewertungen oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt (vgl. BVerfGE 44, 249 <264>; 99, 300 <320>).“

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
B r e m e n

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'A. Düring'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Annette Düring
Vorsitzende

Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und
Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen**

(BremBBVAnpG 2015/2016)

(Stand: 5. Mai 2015)

I. Allgemein

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – (DHV) begrüßt es, dass die Freie Hansestadt Bremen die Anpassung der Dienstbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie der bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend dem Ergebnis, das im Rahmen der Tarifverhandlung für die Beschäftigten der Länder am 28. März 2015 in Potsdam über die Erhöhung der Tabellenentgelte mit den Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes vereinbart wurde, von der Prozenhöhe her übernehmen wird. Die Besoldungsanpassungen sind für die Jahre 2015 und 2016 im Entwurf geregelt.

II. Im Einzelnen

1. Wünschenswert wäre, wenn die Besoldungsanpassung nicht mit einer Verzögerung von vier Monaten für die Beamtinnen und Beamten in der Freien Hansestadt Bremen umgesetzt werden würde.

2. Die Besoldungsanpassung ist in Bremen besonders notwendig, da trotz neu novellierter Besoldungsanpassung in 2014 und nun im Entwurf geregelter Besoldungsanpassung in 2015 und 2016 die Grundgehälter der W-Besoldung in Bremen nach wie vor nicht zu den höchsten im Bundesgebiet gehören. Trotz automatischer Komplettierung der W 2- und W 3-Grundgehälter in Bremen durch einen monatlichen Grundleistungsbezug rangiert das Land Bremen – gerade bei der W 2-Besoldung – immer noch im hinteren Feld. Dies macht die Freie Hansestadt Bremen und insbesondere die Universität Bremen bei der Rekrutierung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht hinreichend wettbewerbsfähig. Es soll also auch hier an dieser Stelle beim vorliegenden Entwurf angemerkt werden, dass ein Nachbesserungsbedarf seitens des Stadtstaates besteht bezüglich der Höhe der W 2- und W 3-Grundgehälter. Bitte sehen Sie hierzu auch das in Forschung & Lehre im Mai 2015 veröffentlichte Ranking der W-Grundgehälter (anliegend). Um diesen Missstand – nicht ausreichend hohe W-Grundgehälter – ein wenig abzumildern, wird dem Gesetzgeber seitens des DHV angeraten, bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsordnung W eine noch höhere Besoldungsanpassung als geplant vorzunehmen.

gez. Professor Dr. Ulrich Tadday
DHV-Landesverbandsvorsitzender

5. Mai 2015

für die Richtigkeit
M. Pögl

Anlage 4

**Vereinigung
Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
- Vorstand -**

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
Justizzentrum, Am Wall 198, 28195 Bremen

An die

Senatorin für Finanzen
Rudolph-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

per e-mail

Tel.: 0421-361-10535
Fax: 0421-361-4172
Oberverwaltungsgericht/
Verwaltungsgericht
Justizzentrum
Am Wall 198
28195 Bremen

bremen@bdvr.de

12. Mai 2015

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenver-
sorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016)**

Ihr Schreiben vom 27.4.2015 – Az.: 30-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bedankt sich für die Ge-
legenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir äußern uns dazu wie folgt:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternimmt es der Senat, das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 28.3.2015 in eine entsprechende Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge umzusetzen. Es ist zwar zunächst zu begrüßen, dass der Senat – anders als in der vorhergegangenen Besoldungsrunde – die prozentuale Erhöhung der Bezüge in gleicher Weise für alle Besoldungsgruppen vorsieht. Allerdings bedeutet die gegenüber dem Tarifabschluss um vier Monate verspätete Anpassung der Bezüge für Richterinnen und Richter, dass sich diese noch weiter als schon bisher von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung entfernen. Wir können den Gesetzentwurf in dieser Form deshalb nicht unterstützen. Das Faktum der sich weiter öffnenden Schere zwischen allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklung und Besoldungsentwicklung wurde schon verschiedentlich von den Richterverbänden angesprochen, soll hier jedoch nicht vertieft werden. Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.5.2015 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der R-Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in verschiedenen Bun-

desländern und die beim Verwaltungsgericht Bremen anhängigen Klagen gegen die Höhe der Besoldung insbesondere in Folge des Besoldungsanpassungsgesetzes 2013/2014 werden der Senat und schließlich auch die Bürgerschaft ohnehin zu einer Neubestimmung ihrer Position zur Frage der Höhe einer amtsangemessenen Besoldung der Richterinnen und Richter kommen müssen, die nicht nur die im Zuge der aktuellen Tarifrunde erfolgenden Anpassungen der Besoldung, sondern auch deren absolute Höhe bezogen auf einen längeren Entwicklungszeitraum betrifft. Nach unserer Auffassung muss das Ergebnis einer solchen Prüfung eine weitere Erhöhung der Richterbesoldung in Bremen sein. Die notwendige Prüfung sollte allerdings die durch den vorliegenden Gesetzentwurf für den 1.7.2015 vorgesehene Besoldungserhöhung nicht verzögern.

Wir erklären schon jetzt unsere Bereitschaft, mit dem Senat zu den anstehenden Besoldungsfragen im Gespräch zu bleiben.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Vorstand

Friedemann Traub

Anlage 5



Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
Landesverband im Deutschen Richterbund

Domsheide 16
28195 Bremen
www.richterverein-bremen.de

An die

Senatorin für Finanzen
- z. Hd. Herrn Kahnert -
28195 Bremen

Q/12/5
30-1

Bremen, den 12.05.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen (BremBBVAnpG 2015/2016)

Sehr geehrter Herr Kahnert,

wir bedanken uns für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2015/2016 in der Freien Hansestadt Bremen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf gibt die Zusage wieder, die Herr Bürgermeister Böhrnsen und Frau Bürgermeisterin Linnert den Vertretern der Gewerkschaften und Verbände in dem Gespräch vom 14.04.2015 gemacht haben. Danach soll die Tariferhöhung, die für die Angestellten des öffentlichen Dienstes der Länder am 28.03.2015 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart worden ist, inhaltsgleich, allerdings zeitverzögert um jeweils vier Monate, übertragen werden. Wir haben, wie auch die anderen Vertreter der Gewerkschaften und des Deutschen Beamten Bundes, die zeitverzögerte Übertragung kritisiert, dem Vorschlag allerdings im Hinblick darauf, dass die inhaltsgleiche Übertragung der Tariferhöhungen in der Vergangenheit leider keine Selbstverständlichkeit war, zugestimmt.

In dem Gespräch am 14.04.2015 war allerdings allen Beteiligten klar, dass jedenfalls hinsichtlich der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten eine neue Bestandsaufnahme nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die für den 05.05.2015 anstand, erforderlich werden dürfte. Das daraufhin verkündete Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 17/09 u.a.) wirft nunmehr jedenfalls für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte Fragen auf, die der vorliegende Gesetzesentwurf ganz offensichtlich nicht beantwortet.

Völlig unstrittig dürfte es sein, dass der Gesetzesentwurf bereits dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Begründungserfordernis (BVerfG, aaO, Tz. 130) nicht genügt. Das Gericht fordert den Gesetzgeber auf, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Auch der bremische Gesetzgeber wird sich infolgedessen an dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten „Orientierungsrahmen“ zu halten haben. Er ist damit insbesondere aufgefordert, eine genaue und transparente Berechnung der vorgegebenen Parameter (Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder) durchzuführen und den Vergleich mit der R-Besoldungsentwicklung in Bremen vorzunehmen.

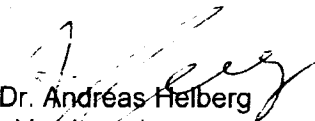
Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Ein Blick auf die dafür herangezogenen Parameter weist darauf hin, dass jedenfalls für bestimmte Besoldungsgruppen und –stufen der Besoldungsordnung R auch in Bremen die Besoldung als verfassungswidrig zu niedrig anzusehen sein dürfte. Eine genauere Einordnung ist uns aufgrund des fehlenden Zahlenmaterials hinsichtlich der in der verfassungsgerichtlichen Entscheidung angesprochenen Parameter derzeit nicht möglich. Dies wird – wie erwähnt - auch zuvörderst eine Aufgabe des Gesetzgebers sein.

Da der vorgelegte Gesetzentwurf schon aus prozeduralen Gründen nicht den Anforderungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 genügt, kann der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte ihm nicht zustimmen.

Auf der anderen Seite darf dies aus unserer Sicht nicht dazu führen, dass die in Aussicht gestellte Besoldungserhöhung nun „auf die lange Bank“ geschoben wird. Senat und Bürgerschaft werden daher aufgefordert, schnellstmöglich einen verfassungskonformen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, zu dem der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte dann im Detail Stellung nehmen wird.

Sollte es der neu gewählten Bürgerschaft nicht möglich sein, bis zum 1. Juli 2015 ein verfassungskonformes Besoldungsanpassungsgesetz zu verabschieden, muss eine praktische Lösung gefunden werden, mit der den Richtern und Staatsanwälten im Land Bremen die für den 1. Juli 2015 zugesagte Besoldungserhöhung auch zu diesem Termin gewährt wird. Die Senatorin für Finanzen wird insoweit aufgefordert, die Besoldung ab Juli 2015 im Vorgriff auf die mindestens in Höhe der Tarifierhöhung zu gewährenden Anpassung entsprechend dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andreas Helberg
- Vorsitzender -

Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte
c/o Landgericht Bremen - Domsheide 16 - 28195 Bremen
Internet: www.richterverein-bremen.de
E-Mail: kontakt@richterverein-bremen.de